



Curdin Tuor
Amtsleiter
Quaderstrasse 17, 7001 Chur
Tel. 081 257 27 70
curdin.tuor@afb.gr.ch
www.berufsbildung.gr.ch

Per E-Mail an die Chefexperten/-innen
(via Prüfungsleiter), Überbetrieblichen
Kurszentren und Prüfungsleiter im Kan-
ton Graubünden

Chur, 27. April 2020

Informationen für üK-Zentren: Ergänzungen zum Schreiben vom 24. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem Schreiben des Amts für Berufsbildung (AFB) vom 24. April 2020 gingen verschiedene Gesuche von überbetrieblichen Kurszentren (üK-Zentren) für die Wiederaufnahme des Betriebs ein. Mit diesem ergänzenden Schreiben soll der herrschenden Verunsicherung entgegengewirkt werden.

Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten, zu denen auch die üK-Zentren gehören, gelten weiterhin gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19 Verordnung 2; [SR 818.101.24](#)) als verboten. Den [Erläuterungen](#) zur COVID-19 Verordnung 2, Fassung vom 22. April 2020 kann dazu entnommen werden: "...Ebenfalls nicht erfasst werden betriebsinterne Schulungen in den Betrieben selber (z.B. für die Lernenden am Arbeitsplatz oder zwingende Instruktionen vor Ort betr. Arbeitssicherheit, Betriebsschutz). Sollen gesetzlich vorgeschriebene betriebsnotwendige und unaufschiebbare Schulungen in Ausbildungsstätten erfolgen, kann hierfür eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 7 beantragt werden." Zu Art. 7 wird erläutert: "Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Dies deshalb, weil sonst die Gefahr besteht, dass insbesondere die grundrechtlich geschützte Durchführung von Versammlungen (vgl. Art. 22 BV) gänzlich verboten wird, bei denen eine Verbreitung des Coronavirus ausgeschlossen oder unwahrscheinlich wäre. Die grundsätzlichen Verbote werden deshalb mit einer Ausnahmemöglichkeit ergänzt. Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten nach Artikel 5 und 6 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen in Bereichen, wo die Verfügbarkeit entsprechender Fachpersonen zwingend ist bzw. im Einzelfall für die Wahrnehmung des Bildungsauftrags notwendig sind..."

Es liegt nicht in der Verantwortung des AFB, Vorbereitungskurse, welche nicht integraler Bestandteil des Qualifikationsverfahrens sind zu bewilligen. Hier gelten allfällige berufsspezifische Weisungen sowie die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bezüglich Hygiene und soziale Distanz. Das AFB ist zuständig, falls ein Vorbereitungskurs in der Bildungsverordnung oder im Bildungsplan als obligatorischer Bestandteil des Qualifikationsverfahrens vorgesehen ist. Dafür muss dem AFB kein Gesuch eingereicht werden. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für das Qualifikationsverfahren.

Eine Mehrheit der Kantone ist der Ansicht, dass für Präsenzveranstaltungen in den überbetrieblichen Kursen, wie in den Berufsfachschulen und in den Lehrwerkstätten kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Eine Gleichbehandlung aller üK-Zentren könnte zudem nicht gewährleistet werden und Wettbewerbsverzerrung verursachen. Nach Möglichkeit sollen weiterhin alternative Unterrichtsformen eingesetzt werden.

Eine weitere Öffnung der üK-Zentren sollte gemäss Fahrplan des Bundesrates ab dem 8. Juni 2020 möglich sein. Der diesbezügliche Bundesratsentscheid wird für den 27. Mai 2020 erwartet.

Wir hoffen, mit diesen Ergänzungen gedient zu haben, danken für Ihren grossen Einsatz für die berufliche Grundbildung und wünschen gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse
Amt für Berufsbildung

Curdin Tuor